

Aktenzeichen: 5 AR 221/81

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Beschluß vom 11. Januar 1982

Az. 5 AR 221/81

I. Arbeitsgericht Husum

Beschluß vom 24. Dezember 1981

Az. 1 Ga 7/81

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Verweisung im Verfahren der einstweiligen Verfügung

Gesetz: ZPO 1977 § 36 Nr. 6, §§ 281, 937

Leitsatz: Verweist ein im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung angerufenes Gericht auf Bitten des Antragstellers das Verfahren zuständigkeits- halber an ein anderes Gericht, so ist dieses auch dann an die Verweisung gebunden, wenn der Antrag dem Antragsgegner nicht mitgeteilt und er deshalb zur Verweisung nicht gehört war.



5 AR 221/81

1 Ga 7/81 ArbG Husum

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 11. Januar 1982 beschlossen:

Als örtlich zuständiges Gericht wird das Arbeitsgericht Bonn bestimmt.

G r ü n d e :

I. Die Antragstellerin verlangt vom Antragsgegner, der bei ihr vom 1. Oktober 1973 bis zum 30. September 1981 beschäftigt war, Einhaltung eines Wettbewerbsverbots. Sie hat beim Arbeitsgericht Husum am 27. November 1981 einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung eingereicht und ge-

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

beten, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Aufgrund eines Hinweises des Vorsitzenden, nach § 17 des vorgelegten Arbeitsvertrages sei als Gerichtsstand das für den Sitz der Firma zuständige Arbeitsgericht vereinbart, erklärte sich die Antragstellerin damit einverstanden, daß die Sache zuständigkeitshalber an das Arbeitsgericht Bonn abgegeben wird. Das Arbeitsgericht Bonn stellte den Antrag zu und ordnete mündliche Verhandlung an. Aufgrund dieser mündlichen Verhandlung erklärte es sich durch Beschluß vom 10. Dezember 1981 für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Husum. Es vertrat die Auffassung, die Antragstellerin habe keine Verweisung sondern nur Abgabe des Verfahrens beantragt. Im übrigen sei der Verweisungsbeschluß nicht bindend, weil er das rechtliche Gehör des Antragsgegners verletzt habe. Das Arbeitsgericht Husum sei örtlich zuständig, da der Antragsgegner im Bezirk dieses Gerichts seinen Wohnsitz habe (§§ 12, 13 ZPO). Das Arbeitsgericht Husum lehnte die Übernahme des Rechtsstreits ab. Die Antragstellerin begehrt nunmehr die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das Bundesarbeitsgericht (§ 36 Nr. 6 ZPO).

II. Örtlich zuständiges Gericht ist das Arbeitsgericht Bonn.

1. An dieses Gericht war das Verfahren durch Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Husum vom 1. Dezember 1981 gelangt. Dieser Verweisungsbeschluß bindet das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde (§ 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO 1977). Diese bindende Wirkung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten. Sie gilt auch für den sachlich unrichtigen und mit Verfahrensmängeln behafteten Verweisungsbeschluß, weil nur so dem Sinn des § 281 Abs. 2 ZPO 1977 genügt wird, unnötige und zu Lasten der rechtssuchenden Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden. Nur eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Bindungswirkung nicht entfalten (BAG AP Nr. 20 zu § 36 ZPO [zu II 2 der Gründe] mit weiteren Nachweisen).

2. Die bindende Wirkung des Verweisungsbeschlusses entfällt nicht deshalb, weil das Arbeitsgericht Husum die Verweisung ausgesprochen hatte, bevor die Antragsschrift dem Antragsgegner zugestellt worden war. Zwar ist für das Klageverfahren wiederholt entschieden worden, daß § 36 Nr. 6 ZPO einen negativen Zuständigkeitsstreit in einem rechtshängigen Verfahren voraussetzt, weil vor dem Eintritt der Rechtshängigkeit keine rechtskräftigen Entscheidungen über die Unzuständigkeit im Sinne von § 36 Nr. 6 ZPO erlassen werden können. Für andere Verfahrensarten der ZPO, in denen § 36 Nr. 6 ZPO ebenfalls anwendbar ist, gilt dieser für das Klageverfahren dargelegte Grundsatz aber nur dann, wenn in diesen Verfahrensarten die Gegenpartei vor der Entscheidung am Verfahren zu beteiligen ist (vgl. BAG AP Nr. 17 zu § 36 ZPO; BGH NJW 1980, 1281 mit weiteren Nachweisen). Das ist im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung nicht notwendig der Fall. § 281 ZPO 1977 ist in dieser Verfahrensart zwar entsprechend anwendbar (vgl. Baumbach-Lauterbach-Hartmann, ZPO, 39. Aufl., § 281 Anm. 1). Die Entscheidung in diesen Verfahren kann in dringenden Fällen jedoch ohne mündliche Verhandlung ergehen (§ 937 Abs. 2 ZPO). In diesen Fällen wird der Gegner nicht beteiligt. Dies hat das Arbeitsgericht Bonn, das dem ersten Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Husum bindende Wirkung absprach, übersehen.

3. Wegen der bindenden Wirkung des ersten Verweisungsbeschlusses kann das Verfahren nicht mit der Begründung zurückverwiesen werden, die Zuständigkeitsfrage müsse abweichend von der Auffassung des verweisenden Gerichts beurteilt werden. Die bindende Wirkung des Verweisungsbeschlusses verwehrt es dem Gericht, an das verwiesen ist, die örtliche Zuständigkeit anders zu beurteilen als das verweisende Gericht. Deshalb kann es nicht darauf ankommen, ob das Arbeits-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

gericht Bonn ohne die bindende Wirkung des ersten Verweisungsbeschlusses auch örtlich zuständig gewesen wäre.

4. Offenbar gesetzwidrig ist der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Husum – entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts Bonn – auch nicht deshalb, weil es an einem Antrag der Antragstellerin gefehlt hätte. Das Arbeitsgericht Husum durfte vielmehr in diesem zunächst einseitigen Verfahren in der Bitte der Antragstellerin die Sache an das Arbeitsgericht Bonn abzugeben, einen Antrag im Sinne von § 281 Abs. 1 Satz 1 ZPO sehen. Auch das rechtliche Gehör des Antragsgegners ist nicht verletzt. Er ist an diesem Verfahren, wie bereits dargelegt, zunächst nicht beteiligt.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Holl

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)